

Notfallplan unbegleitete Minderjährige (Stand 12. Juni 2015)

Ausgangslage

Die Zugangszahlen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uM) sind im Vergleich zum letzten Jahr weiter massiv angestiegen. So waren beispielsweise im Mai 2014 rd. 2.500 uM bzw. junge Volljährige (ehemalige uM) in der Zuständigkeit der bayerischen Jugendämter, im Mai 2015 sind es bereits über 8.200. Seit Jahresanfang verhärten die Zugangszahlen der uM unverändert auf einem extrem hohen Niveau. Allein im Mai waren es 1.200. Die zu erwartenden weiter steigenden Zugänge sind von den hochbelasteten Kommunen an den Hauptzugangsrouten nicht mehr zu bewältigen. Die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das SGB VIII in seiner derzeitigen Ausgestaltung, sind nicht auf diese extremen Fluchtbewegungen ausgerichtet.

Zur Sicherstellung der Versorgung von uM ist einerseits der Bund gefordert, schnellst möglich die entsprechenden Rahmenbedingungen und insbesondere die Voraussetzungen für die bundesweite Verteilung der uM zu schaffen. Bis zur Etablierung eines solchen Verteilungsverfahrens ist in 2015 darüber hinaus noch ein bayernweiter erheblicher Kraftakt erforderlich. Dabei müssen alle Möglichkeiten zur Unterbringung der jungen Menschen, auch mittels Übergangslösungen, genutzt werden. Hier sind alle Beteiligten gleichermaßen gefordert.

Erforderlich ist zum einen, wie im Bereich der Aufnahme von erwachsenen Asylbewerbern, ein Notfallplan (Punkte 1-4). Zum zweiten ist eine noch bessere Nutzung der Möglichkeiten des bisherigen Systems der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen erforderlich (Punkte 5-9).

Notfallplan

1. Schaffung von Erstversorgungskapazitäten in den hauptbelasteten Kommunen.
2. Schaffung zusätzlicher Erstversorgungskapazitäten bayernweit.
3. Schaffung von Handlungssicherheit in Bezug auf die Kostenerstattung.
4. Unterstützung durch Kooperationspartner auf Landesebene, aber auch vor Ort.

Aktuplan

5. Konsequente Umsetzung der landesweiten Verteilung durch Erfüllung der Aufnahmequoten durch weniger belastete Kommunen.
6. Konsequente Nutzung aller bereits vorhandenen Platzkapazitäten (Prüfung des Bedarfs insb. bei jungen Volljährigen).
7. Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten (insb. Nutzung des kompletten Angebotspektrums der Jugendhilfe).
8. Ausschöpfen aller Möglichkeiten auf Bundesebene, insb. vorgezogene bundesweite Verteilung bereits 2015 (zeitliche Perspektive: Gesetzesänderung ab 2016) und schnellste Schaffung adäquater bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen.
9. Schaffung von Handlungssicherheit durch Rahmenvorgaben für die Unterbringung.

1. Schaffung von Erstversorgungskapazitäten in den hauptbelasteten Kommunen

Nachdem insbesondere in Passau Stadt und Landkreis sowie Stadt und Landkreis Rosenheim sowie in der Landeshauptstadt München die meisten Aufgriffe von uM erfolgen und eine weitere Steigerung der Zugänge zu erwarten ist, sind hier spezielle Erstaufnahmekapazitäten für uM erforderlich, deren Finanzierung durch den Freistaat sichergestellt wird.

2. Schaffung zusätzlicher Erstversorgungskapazitäten bayernweit

Zur Entlastung der hauptbetroffenen Kommunen müssen neben den erforderlichen Anschlussmaßnahmen bayernweit ebenfalls zusätzliche Erstversorgungskapazitäten geschaffen werden. uM müssen sehr rasch nach ihrer Ankunft auch außerhalb der Aufgriffskommunen untergebracht werden können. Dies dient zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs zur Erstversorgung der uM.

Da unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Zuständigkeitsübertragung in dieser Phase i.d.R. noch nicht möglich ist, muss eine Entlastung im Wege der Amtshilfe erfolgen, auch die Unterstützung des Freistaats ist in diesen Fällen besonders gefordert.

Konkret heißt dies, dass das Aufgriffsjugendamt zwar bis zum Abschluss der Inobhutnahme weiterhin formal zuständig bleibt, allerdings die wesentlichen Aufgaben wie Hilfebedarfsklärung, Organisation der Betreuung, Vormundsbestellung etc. durch das aufnehmende Jugendamt in Amtshilfe übernommen werden (unter Anrechnung auf die Aufnahmequote).

Bei der Verteilung wird auf die im Rahmen der bayernweiten Verteilung vorgegebenen Aufnahmequoten der einzelnen Kommunen zurückgegriffen. Die Steuerung erfolgt durch die jeweiligen Regierungen in Absprache über die Grundlinien mit dem Sozialministerium.

Diese Organisation der Unterbringung sollte nur vorübergehend bis zu maximal 2 Monate dauern.

3. Schaffung von Handlungssicherheit in Bezug auf die Kostenerstattung.

Um auch in der jetzigen Notsituation eine Versorgung sicherzustellen zu können, die dem besonderen Schutzbedürfnis von uM im möglichen Umfang Rechnung trägt, müssen die handelnden Kommunen die Gewissheit haben, dass die ihnen entstehenden Kosten für Versorgung und Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zügig erstattet werden.

Auch in diesen Fällen müssen die Jugendlichen und die Maßnahmen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) durch die zuständigen Jugendämter angemeldet werden, um die Einspeisung in das Verfahren nach § 89d SGB VIII sicherzustellen. Dies ist wesentlich für die Berücksichtigung der Überbelastung Bayerns beim Übergang in das neue bundesweite Verteilungsverfahren nach der Gesetzesänderung. Eine erleichterte Form der Fallanmeldung mit Hilfe einer Liste muss möglich sein. Die wichtigsten Daten ergeben sich aus dem Formblatt in den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zu § 89d SGB VIII.

Bayern hat hier gegenüber allen Ländern und der Bundesebene bereits deutlich gemacht, dass in dieser Notalsituation eine möglichst pragmatische Prüfung bei Kostenerstattungsfällen nach § 89d SGB VIII geboten ist. Nur dann kann dem Schutzbedürfnis der vielen in Bayern neu ankommenden uM Rechnung getragen werden. (StMin Müller hat diesbezüglich bereits an BMin Schwesig und die anderen Länder geschrieben und mit Blick auf die aktuelle Notalsituation die Notwendigkeit pragmatischer und unbürokratischer Kostenerstattung betont; zudem hat die Jugendministerkonferenz auf Initiative Bayerns einen einstimmigen Beschluss gefasst).

Soweit die Belegung von so genannten **Erstversorgungskapazitäten** (Ziffer 1 bzw. Ziffer 2) im beschriebenen Rahmen erfolgt, übernimmt der Freistaat für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten im Rahmen einer Vorfinanzierung die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der uM. Hierfür erhalten die betroffenen Kommunen eine bayernweit einheitliche Tagespauschale von XXX €. Sofern die Kosten für den o. g. Zeitraum im Rahmen von § 89d SGB VIII vom überörtlichen Träger erstattet werden, sind diese an den Freistaat zurückzuzahlen.

4. Einbeziehung weiterer Kooperationspartner auf Landesebene, aber auch vor Ort

Die Sicherstellung der Unterbringung von uM erfordert, dass alle denkbaren räumlichen und personellen Kapazitäten genutzt werden. Hier sind verschiedenste Kooperationspartner gefordert, wie Freie Wohlfahrtspflege, Landeskirchen, Jugendherbergswerk, Schullandheimträger oder Bayerischer Jugendring.

5. Konsequente Umsetzung der landesweiten Verteilung durch Erfüllung der Aufnahmequoten durch weniger belastete Kommunen.

Das bisherige System der bayernweiten Verteilung, durch das neben der Landeshauptstadt München auch Stadt und Landkreis Passau sowie Stadt und Landkreis Rosenheim verstärkt unterstützt werden, hat derzeit eine Kapazität von rund 360 Plätzen für uM in ganz Bayern. Auf eine konsequente Erfüllung der Quoten durch alle Landkreise und kreisfreie Städte wird im Rahmen dieses Verfahrens gedrängt. Seitens der abgebenden Kommunen ist eine zügige und reibungslose Verlegung von uM sicherzustellen. Zudem ist auf eine schnellstmögliche Beendigung der Inobhutnahme zu achten.

6. Konsequente Nutzung aller bereits vorhandenen Platzkapazitäten (Prüfung des Bedarfs insb. bei jungen Volljährigen).

Für die Unterbringung von uM sind alle vorhandenen Plätze zu nutzen. Dies erfordert auch ein konsequentes Freimachen von Plätzen dann, wenn kein Jugendhilfebedarf mehr besteht. Festzustellen ist, dass derzeit ein hoher Anteil von jungen Volljährigen (ehemalige uM) im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht ist; Rund 26 % aller bayernweit durch die Jugendämter betreuten „uM“ sind junge Volljährige (ehemalige uM). Bei Volljährigen ist im Regelfall davon auszugehen, dass kein Betreuungsbedarf mehr in dem Umfang besteht, dass ein Verbleib in der jeweiligen Maßnahme geboten ist. Hinzu kommt die Überlegung, dass der Betreuungsbedarf bei z.T. deutlich jüngeren uM im Regelfall deutlich höher sein dürfte und die vorhandenen Kapazitäten deshalb diesen vorrangig zur Verfügung stehen müssen.

7. Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten (insb. Nutzung des kompletten Angebotsspektrums der Jugendhilfe)

Damit eine Verlegung der uM aus den Erstversorgungseinrichtungen erfolgen kann, ist auf den Ausbau weiterer Plätze in Anschlussmaßnahmen zu drängen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Versorgung von uM die ganze Bandbreite der Jugendhilfe genutzt werden muss. Insbesondere der Ausbau von niedrighschwelliger Formen der Unterbringung ist weiter zu betreiben. So kommen für unbegleitete Minderjährige auch einfache Wohnformen zum Beispiel in 2er oder 3er WGs in Betracht. Je nach Selbstständigkeit kann dabei auch eine ambulante Unterstützung durch regelmäßige Besuche ausreichend sein.

8. Ausschöpfen aller Möglichkeiten auf Bundesebene, insb. vorgezogene bundesweite Verteilung bereits 2015 (zeitliche Perspektive: Gesetzesänderung ab 2016) und schnellst mögliche Schaffung adäquater bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen.

Angesichts der aktuellen Herausforderung gerade für Bayern ist es zwingend, dass die im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung angedachte bundesweite Verteilung von uM bereits vorgezogen und schnellstmöglich in Gang gesetzt wird.

9. Schaffung von Handlungssicherheit durch Rahmenvorgaben für die Unterbringung

Bei der Schaffung von Unterbringungskapazitäten ist auch der im AMS vom 20.10.2014 beschriebene Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen zu beachten.

Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass es hier angesichts der hohen Zugänge an uM darum geht, in einer Notsituation dennoch im Interesse der uM einen geordneten Ablauf bei der Unterbringung der uM und ein Grundmaß an Betreuung sicherzustellen.